

Merkblatt Wirtetätigkeit

1. Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat, Hauptstrasse 10, 5616 Meisterschwanden mit dem Formular „Meldung Einzelanlass“ zu melden.

2. Öffnungszeiten

Gastgewerbegesetz §4

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind wie folgt geschlossen zu halten:

Montag bis Freitag	zwischen 00.15 und 05.00 Uhr
Samstag	zwischen 02.00 und 05.00 Uhr
Sonn- sowie Feiertage	zwischen 02.00 und 07.00 Uhr

Der Gemeinderat kann nach Massgaben der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann:

- Die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - a) Den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - b) Für lokale Anlässe generell Freinächte bestimmen
- An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag, am Eidgenössischen Dank-, Buss – und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauffolgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde genehmigt solche Gesuche eher zurückhaltend.

3. Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met dürfen nicht an unter 16-jährige abgegeben werden. Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops dürfen nicht an unter 18-jährige abgegeben werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ausweiskontrolle. Zudem ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an *Betrunkene* verboten.

4. Alkoholfreie Getränke (Sirupparagraph)

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke (mindestens zwei) zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

5. Kleinhandelsbewilligung für Verkauf / Abgabe von Spirituosen

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol. ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.).

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Alkoholabgabe. Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen beträgt:

Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	CHF	30
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	CHF	10
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	CHF	250 bis 2'000
Bewilligungsgebühr	CHF	20 bis 200

6. Public Viewing, Konzerte - SUISA

Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film/Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Weitere Informationen finden Sie unter www.suisa.ch.

7. Tabakwaren / Passivraucherschutz

Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Im Kanton Aargau gilt in sämtlichen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen Rauchverbot. Es ist möglich, Raucherräume (Fumoirs) einzurichten, sofern sie dicht abgetrennt, ausreichend belüftet und als Raucherraum gekennzeichnet sind, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über selbstschliessende Türen verfügen. Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch > Passivraucherschutz.

8. Jugendschutz

Der Veranstalter hat sich an die Jugendschutzmassnahmen zu halten. Unter www.jugendschutzaargau.ch kann kostenlos Material wie Armbänder, Hinweisschilder, Rezeptkarten für alkoholfreie Drinks bestellt werden. Zudem stehen viele nützliche Checklisten und Merkblätter zum Download bereit.

9. Schall und Laser

Mit der Durchsetzung der Schall- und Laserverordnung (SLV) soll das Publikum bei Konzerten, in Discos und an Partys vor zu hohen Schallpegeln geschützt werden, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäuden stattfinden. Bei Einsatz von Laseranlagen soll unter Anwendung der SLV erreicht werden, dass die Bestrahlung des Publikums nicht über dem Grenzwert liegt und das Unfallrisiko gering gehalten wird. Das separate Meldeformular (siehe www.ag.ch > Schall) ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

10. Tombola- oder Lottobewilligung

Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind beim Departement Finanzen und Ressourcen einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu CHF 20'000 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

11. Sicherheits- und Parkkonzept

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern, ist das Formular „Sicherheits- und Parkkonzept“ einzureichen. Bitte legen Sie ausserdem die notwendigen Dokumente bei. Das Formular wird anschliessend der Regionalpolizei Lenzburg weitergeleitet, die das Gesuch prüft und der Gemeinde eine Empfehlung abgeben wird. Bei Grossanlässen ist vorgängig mit der Regionalpolizei Lenzburg zwecks Ausarbeitung des Konzepts Kontakt aufzunehmen.

12. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), SR 680
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz), SR 817.0
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, SR 817.022.12
- Gastgewerbegesetz- / verordnung, SAR 940.100 und SAR 970.111)
- Gesundheitsgesetz, SAR 301.100

Haben Sie Fragen zum Formular? Nachfolgend sind die wichtigsten Kontakte aufgelistet und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung:

Gemeindekanzlei Meisterschwanden Hauptstrasse 10 5616 Meisterschwanden Telefon 056 676 66 66 gemeinde@meisterschwanden.ch www.meisterschwanden.ch	Regionalpolizei Lenzburg Wm mbV Myriam Frey Fachstellenleiterin Veranstaltungen / Gewerbe Niederlenzerstrasse 27 5600 Lenzburg Telefon 062 886 45 55 repol.stag@repol.ag.ch
Feuerwehr Oberes Seetal Feuerwehrkommandant Ueli Gutknecht 5615 Fahrwangen Mobile 079 470 76 34 u.gutknecht@msltechnik.ch	Leiter Hausdienste Schulanlage Eggen Fritz Wacker 5616 Meisterschwanden Mobile 079 796 19 40 fritz.wacker@meisterschwanden.ch